

II- 367 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 2. Feb. 1972

No. 229/J

A n f r a g e

der Abgeordneten KERN, Suppan  
 und Genossen  
 an den Bundesminister für Inneres  
 betreffend gesetzliche Regelung des Böllerschießens

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Oktober 1965, K II-2/64, über die Frage der Zuständigkeit zur Regelung des Böllerschießens folgenden Rechtssatz (kundgemacht im BGBI. Nr. 373/1965) verkündet: "Die Regelung der unter Verwendung von Schieß- und Sprengmitteln, insbesondere von Pulver, betriebenen Böllerschießens ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen Bundes- sache in Gesetzgebung und Vollziehung."

Somit war bzw. ist das Abschießen von Böllern der herkömmlichen Art in Österreich rechtlich nicht geregelt, weil das Böllern, wie es gewöhnlich bei festlichen Anlässen auf dem Lande in Gebrauch steht (Pulverladung wird in einem schweren, eisernen Rohr zur Explosion gebracht) laut Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 3.8.1950, Zl. 81.097-4/50, rechtlich von der Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 27. Nov. 1939, BRGBI. I, Seite 2345, nicht erfaßt ist. Diese zitierte Polizeiverordnung ist überdies laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9.10.1968, B 105/68, spätestens am 10. Mai 1960 außer Kraft getreten.

Zur Abwehr der besonderen Gefahren, die mit dem Böllerschießen verbunden sind, haben nun einzelne Gemeinden mangels bestehender gesetzlicher Regelung selbst versucht, mit Verordnung gemäß § 33 Abs. 1 der N.Ö. Gemeindeverordnung, LGBI. Nr. 369/1965, zu schaffen. Gegen diese Vorgangsweise bestehen seitens der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich schwerwiegende Bedenken, da nach Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes

- 2 -

die Regelung des Böllerschießens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist und somit nicht in den Wirkungsbereich der Gemeinden fällt.

Um die etwas verworrene und ungeklärte Rechtslage rasch zu beseitigen und wirksame Abhilfe gegen unkontrolliertes Böllerschießen zu schaffen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

A n f r a g e :

- 1.) Werden Sie die - angeblich bereits in Vorbereitung befindliche - gesetzliche Neuregelung der Verwendung des Verkaufs pyrotechnischer Erzeugnisse (Feuerwerkskörper) beschleunigt fortsetzen und ehebaldigst vorlegen ?  
schon jetzt
- 2.) Sind Sie bereit, / eine derartige Verordnung über den Handel und die Verwendung von Feuerwerkskörpern ehebaldigst zu erlassen ?